



BERATUNGSSTELLE
WESTHOFFSTRASSE

SCHWANGEREN- UND FAMILIENPLANUNGSBERATUNG

Beratungsstelle Westhoffstraße
Westhoffstraße 8 - 12 ■ 44145 Dortmund

Westhoffstraße 8 - 12
44145 Dortmund
Telefon +49 231 84 03-40
Telefax +49 231 84 03-41

info@westhoffstrasse.de
www.westhoffstrasse.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A04
Herrn Symalla
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2130

Alle Abg

Datum | Zeichen

Dortmund, den 22.Sept.2014

Anhörung zum Ausführungsgesetz am 25.9.2014

Sehr geehrter Herr Symalla,

vielen Dank für Ihre Einladung zur Anhörung zum Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Wie gewünscht sende ich Ihnen vorab unsere Stellungnahme. Da wir eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sind, habe ich Ihnen ebenso die Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes beigelegt. Wir freuen uns auf einen guten Austausch.


Mit freundlichen Grüßen

Ursula Zierke

Beratungsstelle Westhoffstraße
Westhoffstraße 8-12
44145 Dortmund

Bankverbindungen

Stadtparkasse Dortmund
Kto. 281 007 467
BLZ 440 501 99

Volksbank Dortmund
Kto. 250 1205 901
BLZ 441 600 14



Erziehungs-, Paar- und Lebensberatung
Fachstelle sexuelle Gewalt
Heilpädagogische Diagnostik und Förderung
Jugendberatung und Jugendarbeit
Ambulante Erzieherische Hilfen
Schwangeren- und Familienplanungsberatung
Fachstelle Sexualpädagogik
Stadtteilarbeit | Quartiersmanagement

SCHWANGEREN- UND FAMILIENPLANUNGSBERATUNG

Stellungnahme des Sozialen Zentrums Dortmund e.V., Beratungsstelle Westhoffstraße zum Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Die integrierte Beratungsstelle Westhoffstraße im Sozialen Zentrum Dortmund e. V. ist in der Dortmunder Innenstadt-Nord angesiedelt, einem Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf. Die Dortmunder Nordstadt zeichnet sich durch hohe Arbeitslosigkeit und somit Empfängern von Transferleistungen, einem hohen Anteil an Einwanderern und Kinderreichtum aus.

Die Lebens- und auch Problemlagen der Bevölkerung sind vielfältig.

Das Soziale Zentrum Dortmund e. V. ist Mitglied des deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Wir haben neben unserer Stellungnahme noch die Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes hinzugefügt. Ausgangspunkte unserer Beratungsarbeit sind die weltanschauliche Neutralität, sowie die konfessionelle und parteiliche Unabhängigkeit. Beratung wird multiprofessionell und in unterschiedlichen Sprachen angeboten.

Wir begrüßen, dass mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz ein ausreichendes, plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen angestrebt wird.

Eine Öffnung für neue Träger ist in den Regionen wichtig und erstrebenswert, in denen es zurzeit noch keine ausreichende Pluralität gibt bzw. ein besonderer Bedarf vorhanden ist.

Neue Träger sollten jedoch nur dort zugelassen werden, wo auch neue Bedarfe entstanden sind. Sonst besteht die Gefahr, dass alle Einrichtungen durch das Zuteilungsverfahren untereinander in Konkurrenz gesetzt werden. Erfahrenes und geschultes Beratungspersonal müsste entlassen werden, weil ein neuer Träger einen Antrag gestellt hat, um dann die gleiche Arbeit anzubieten. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzes sein und würde zudem die konstruktive Kooperation der örtlich ansässigen Beratungsstellen belasten. Denn auch schon eine geringfügige Stellenreduzierung bei einer größeren Beratungsstelle wie es sind, hätte zur Folge, dass zielgruppenorientierte Angebote wegfallen müssten. In unserer Einrichtung arbeiten wir mit vielen Teilzeitkräften unterschiedlicher Sprachen, Weltanschauungen und Nationalitäten. Käme es zu Stellenreduzierungen, würde unser Angebot an eine der Zielgruppen wegfallen.

Ministerien, Politik, sowie die zuständigen Ausschüsse, politische Gremien und Wohlfahrtsverbände sollten auch weiterhin gemeinsam eine Vorgehensweise und ein plurales Angebot wohnortnaher Beratungen weiterentwickeln. Diese gemeinsamen Gespräche, die sich durch die Vernetzung der einzelnen VertreterInnen aus Ministerien, Politik, Ausschüssen, politischen Gremien und Wohlfahrtsverbänden auszeichnet, sollten Bestand haben.

Die Notwendigkeit einer Neufestlegung der Förderkriterien verbunden mit einer Gewichtung der jeweiligen Kriterien im Sinne der §§ 9 – 11 AG SCHKG wird angesichts des Ergebnisses der Evaluierung aus dem Jahr 2012 gesehen. Die dem Referentenentwurf zugrunde gelegten Förderkriterien (Erhalt der gewachsenen und

bewährten Trägerstruktur, Leistungen einer Beratungsstelle und Erfahrung des Personals) werden im Grundsatz anerkannt. Das Ziel, die gewachsene und bewährte Struktur der Trägerlandschaft im Wege einer Bestandsschutzregelung (§ 9 AG SchKG) im Grundsatz zu bewahren, wird ausdrücklich befürwortet. Dabei wird es als richtig angesehen, den gesicherten Bestand für alle Träger mit einheitlich 1,0 Fachkraftstellen festzulegen. Ein Bestandsschutz für Träger mit einer Förderung von Förderkraftstellen unter 1,0 muss dabei richtigerweise – wie vorgesehen – ebenfalls gegeben sein.

Neben dem Erhalt der bewährten Trägerlandschaft ist uns auch der Erhalt der Qualität der Beratungsarbeit ein großes Anliegen. Nachdem auf eine Beratungsqualifikation bei Neueinstellung und eine längere Berufserfahrung bereits in den letzten Jahren verzichtet wurde, besteht nun die Gefahr, vor allem für neue Beraterinnen in kleinen Einrichtungen, nicht mehr die Möglichkeit zu erhalten, die komplexen Beratungssituationen in einem Team vor Ort reflektieren zu können. Durch Reflexion in einem multiprofessionellen Team bestehend aus Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen und Ärztinnen und/ oder durch Supervisionsangebote und spezifizierte Fortbildungen konnten neue Mitarbeiterinnen in das breite Arbeitsfeld der Schwangerschaftsberatung eingearbeitet werden. Die Reflexions- und Bildungsangebote der Wohlfahrtsverbände trugen zu den heute vorhandenen Qualitätsstandards der Beratungen bei. Es wird neuen Beraterinnen ohne diese Qualifikationen nur schwerlich gelingen, wichtige Fachkenntnisse zur Einschätzung und Begleitung von Multiproblemlagen Ratsuchender zu bekommen – sie werden einer Überforderungssituation ausgesetzt.

Mit ihren verschiedenen fachlichen Schwerpunkten bietet die integrierte Beratungsstelle Westhoffstraße ein niederschwelliges und breites Beratungsspektrum an.

Die Schwangerschaftsberatung fungiert als frühes Unterstützungssystem. Sie ist eine zentrale Anlaufstelle für (werdende) Familien; auch und besonders für Frauen und Männer mit hohem Unterstützungsbedarf.

Durch die Vernetzung mit dem Gesundheitswesen, der Erziehungsberatung und der Jugendhilfe ist die Beratungsstelle ein Teil des kommunalen Unterstützungssystems für Familien in Dortmund.

Von Schwangerschaft über Elternschaft bis zur Unterstützung in Multiproblemfamilien stellt die Beratungsstelle Angebote bereit, die schnell und wohnortnah erreichbar sind.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die Beratungsarbeit in weiten Teilen ökonomisiert. Die fachlichen Prinzipien sozialer Arbeit werden nicht ausreichend berücksichtigt. Eine ganzheitliche Sicht, Kommunikation, Beziehungen und soziale Prozesse sind in ökonomischen Kategorien nicht angemessen erfassbar.

Es zählt die Effektivität. Erfolgreich sind Jobcenter, Sozialämter, ÄrztInnen und Kliniken, die möglichst vielen Menschen mit möglichst wenigen Kontakten weiterhelfen. Menschen werden heute nach Fallpauschalen behandelt und verwaltet. Doch bedeutet Effektivität immer auch Qualität?

Viele unserer KlientInnen in der Beratungsstelle Westhoffstraße gelten im gesellschaftlichen Sinne als „nicht erfolgreich“. Manche sind arbeitslos, andere beziehen trotz Vollzeitbeschäftigung ergänzendes ALG II, manche kommen wegen

ihrer Sprachprobleme schlecht zu recht mit dem hiesigen System. Häufig gibt es mehrere „Baustellen“ in ihrem Leben.

Psychosoziale Beratung soll effektiver werden. Und wenn das nicht geht? Was machen wir:

- mit der Teenieschwangeren, deren Familie den Kontakt abbricht und die gerade dabei ist, ihre gesamte Schullaufbahn zu vermässeln?
- mit der Flüchtlingsfrau aus Syrien mit 5 Kindern, die schrecklich unter Heimweh leidet und weder deutsch spricht noch irgendwelche familiäre Unterstützung hat?
- mit der bulgarischen Frau, die zurzeit auf einer Matratze in einem sogenannten „Problemhaus“ schläft und in zwei Monaten ein Kind erwartet?
- mit der 36 Jährigen, die nach einer Fehlgeburt dekompenziert, weil alte Traumata von Gewalt und schrecklichen Lebensereignissen wieder hochkommen?
- mit dem Paar aus Kroatien, das von der Ärztin erfahren hat, dass ihr Kind schwer behindert sein wird und nach den ganzen komplizierten Erklärungen noch immer nicht weiß, was die ganzen Befunde bedeuten?

Manche Menschen brauchen eine Zeitlang viel Unterstützung, damit Schwangerschaft und Elternschaft nicht im Fiasko enden. Auch wenn unsere Grundhaltung die Hilfe zur Selbsthilfe favorisiert. Es gibt Situationen, in denen wir als BeraterInnen mehr Verantwortung übernehmen und mehr Zeit investieren müssen. Eine Krise lässt sich nicht im Stundentakt abhandeln. In diesen Situationen ist die Antwort nach erfolgreicher Beratung recht einfach und banal zu beantworten: Erfolg ist, wenn`s den Menschen besser geht.

Unsere Beratungen und Gruppenangebote bedingen einander. Der Bedarf an Gruppenangeboten wird in den Beratungstätigkeiten deutlich und umgekehrt. Die Kategorisierung nach A und B-Kriterien, sowohl in der Beratungs- als auch in der Gruppenarbeit, entspricht nicht den bundesrechtlichen Regelungen und auch nicht dem Konzept zur Sexualaufklärung der BZgA, das mit den Bundesländern abgestimmt ist. Gerade im Bereich der Sexualpädagogik/ -bildung finden häufig Gruppenveranstaltungen im Bereich Elternbegleitung oder Lehrerfortbildungen statt. Hier würden zum Beispiel Multiplikatorenschulungen, die wir für Lehrer im sexualpädagogischen Bereich anbieten, nicht mehr gefördert werden. Auch die Beratung junger Ehepaare, die aufgrund mangelnder Sexualaufklärung und/oder starker Hemmungen ihre partnerschaftliche Sexualität nicht ausüben können, würde nicht mehr finanziert. Ebenso gäbe es in der Schwangerschaftsberatung kein Beratungsangebot mehr für Frauen, denen aufgrund sexueller Übergriffe, der Bezug zu ihrem eigenen Körper erschwert wurde.

Das Schwangerschaftskonfliktgesetzes sagt im §2: „Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen...“ Hier Einschränkungen in der Förderung von Beratung vorzunehmen, und nur den Teil der Beratungen zu fördern, der sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Schwangerschaft bezieht halten wir nicht gesetzesgemäß.

Wenn wir die Menschen unserer Gesellschaft darin unterstützen wollen, ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit zu entwickeln und zu pflegen, dann ist es erforderlich, diesen Menschen in ihren spezifischen Bedarfen – sei es Sexualberatung, wirtschaftliche Probleme wie auch Paarprobleme in der Schwangerschaft, beraterische Unterstützung anzubieten. Eine Gesellschaft kann sich auch in diesem Bereich nur dann weiterentwickeln, wenn sie alle am Prozess der Sexuellen Bildung teilhaben lässt.

Eine detaillierte Stellungnahme zu den Auswahlkriterien der Beratungsleistungen ist uns nicht möglich, da sie uns wenig transparent erscheinen und für uns nicht nachvollziehbar sind.

Alle Beratungen, die thematisch in den Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gehören, sollten aus unserer Sicht gleichermaßen bewertet werden.

Bei der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz NRW muss darauf geachtet werden, dass jedem/ jeder Ratsuchenden, im Sinne der bundesrechtlichen Regelungen, die Pflichtberatungen vor einem Schwangerschaftsabbruch ermöglicht wird. Somit müssen ausreichend viele Beratungskapazitäten für dieses Beratungssegment zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme des Paritätischen Landesverbandes NRW zum

Entwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz - Ausführungsgesetz - AG SchKG) - Anhörung gemäß §84 der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) - Schreiben des MFKJKS vom 10.04.2014

Das Ministerium für Kinder, Familie, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat den Verbänden den Entwurf für ein neues Ausführungsgesetz in NRW für das Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Stellungnahme vorgelegt.

Vorausgegangen war ein fast zweijähriger Prozess zur Kriterienentwicklung gemeinsam mit den Verbänden. Die Erarbeitung der Kriterien mit den Verbänden war ein schwieriger Prozess, mit hohem Zeitdruck zum Ende hin. Dadurch konnten fachliche Einwände nicht mehr ausreichend diskutiert werden. Das Ergebnis ist daher nicht einvernehmlich. Zu befürchten ist, dass das Ergebnis langfristig für die Beratungseinrichtungen und damit direkt für die Ratsuchenden negative Folgen haben wird.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die Beratungsarbeit in weiten Teilen ökonomisiert. Die fachlichen Prinzipien sozialer Arbeit werden nicht ausreichend berücksichtigt. Eine ganzheitliche Sicht, Kommunikation, Beziehungen und soziale Prozesse sind in ökonomischen Kategorien nicht angemessen erfassbar. Die Reduktion der Arbeit der Beratungsstellen auf nur drei im Gesetzentwurf vorgesehene Kriterien ist dem Versuch geschuldet, fachliche Arbeit vergleichbar zu machen. Dies reduziert die Komplexität der Arbeit auf einen darstellbaren Kern, bietet aber keineswegs ein realistisches Abbild der Leistung, die für eine gute Beratung nötig ist.

Ratsuchende kommen mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen und sehr unterschiedlichen Lebensbedingungen in die Beratung. Die Beratungsfachkräfte müssen sehr flexibel und sehr individuell darauf reagieren. So ist etwa die Beratung einer armen Frau in schwierigen sozialen Verhältnissen mit schlechten Deutschkenntnissen nur schwer vergleichbar mit der Beratung einer gut ausgebildeten Frau, die sich derzeit in einer befristeten Beschäftigung befindet und Angst vor ungesicherter Zukunft hat. Oder etwa mit der Begleitung einer sehr jungen Schwangeren und ihrer Herkunftsfamilie, die sich auf ein ungeplantes Kind einstellen müssen mit all den Fragen, die daraus entstehen.

Ein ganzheitlicher Blick auf die "Leistungsfähigkeit" einer Beratungsstelle wäre nötig. Für die bestmögliche Unterstützung im individuellen Fall sind vielfältige Aktivitäten Voraussetzung: beispielsweise Netzwerke Frühe Hilfen, örtliche Gremien zur Absprache der Angebote, Fortbildungen und Spezialisierung der Fachkräfte. Solche Aktivitäten werden im Entwurf nicht berücksichtigt mit der Begründung, dass sie zum Spektrum aller Einrichtungen gehörten und deshalb keine Unterscheidungskriterien darstellten.

Von ursprünglich 15 möglichen - und auch seitens der Trägerverbände vorstellbaren - Kriterien sind letztendlich drei übrig geblieben. Hinzu kommt, dass die sexualpädagogische Gruppenarbeit zu der Einzelfallberatung in Konkurrenz gesetzt wird durch die Gewichtung auch innerhalb einer Einrichtung. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich Konzepte aller Einrichtungen unabhängig von den örtlichen Notwendigkeiten und Netzwerken angleichen. Letztendlich wird das den ratsuchenden Frauen und Männern nicht gerecht, ihren individuellen Unterstützungsbedarfen kann so ggf. nicht ausreichend entsprochen werden.

Das Land muss für eine Vorhaltestruktur im Bereich der Beratung nach dem SchKG Sorge tragen. Regionalen Besonderheiten sollte jedoch Raum gelassen und nicht in die konzeptionelle Trägerhoheit eingegriffen werden.

Dieser Gesetzentwurf wird zu Nivellierung führen: kleine Beratungsstellen, die alle das Gleiche tun und keinen Raum mehr für Entwicklungen haben - weder konzeptionell noch in der Entwicklung von Spezialisierungen noch durch Eröffnung neuer Einrichtungen.

Vielmehr wird eine unnötige Konkurrenz der Einrichtungen untereinander gefördert mit einem ständigen Blick auf die Zahlen. Dies entspricht keineswegs einer zukunftsfähigen Sozialpolitik.

Zu befürchten ist, dass die Landschaft in 15 Jahren nach mehreren Verteilungsverfahren gänzlich anders und keineswegs besser aussehen wird als bisher.

Deshalb ist aus unserer Sicht eine Veränderung der Regelungen in folgenden Punkten notwendig:

- Es müssen alle Beratungen gezählt werden, die thematisch in den Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes passen.¹
- Die Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten muss dem Anteil an der Beratung im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechen.²
(Das sind derzeit 3 % lt. Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksachenummer 16/4330)
- Bei Bedarf muss es auch für bereits geförderte Träger möglich sein, neue Einrichtungen zu eröffnen.

¹ Entwurf AG SchKG NRW § 2 in Verbindung mit der Begründung

² Entwurf AG SchKG NRW § 5

- Die mögliche Aufnahme neuer Träger sollte auf höchstens einen pro Regierungsbezirk und Zuteilungsperiode begrenzt werden, damit bewährte Einrichtungen weniger Fachkräfte reduzieren müssen.
- Für die Sicherstellung der Fachlichkeit ist es notwendig, dass neue Träger Mitglied in einem Spitzenverband der Freien oder Öffentlichen Wohlfahrtspflege sind.³
- Die Kriterien für die Zuteilung müssen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Sie sind nicht von der Verwaltung allein per Rechtsverordnung zu ändern.
- Damit weiterhin Angebote für Frauen im Schwangerschaftskonflikt vor Ort vorgehalten werden können, bedarf es der Regelung, dass umzuverteilende Anteile nur an Beratungsstellen gegeben werden dürfen, die dasselbe Angebotsspektrum (§ 2 und § 5/6 –Beratung) anbieten, wie der abgebende Träger.
- Die Spezialisierungen und örtlich gewachsenen Kooperationsbeziehungen zwischen den Anbietern können erhalten werden durch die Vorgabe, dass Gruppenarbeit und Beratung gleichermaßen mit Punkten für die notwendige Zeit versehen werden und die beiden Arbeitsbereiche nicht unterschieden werden.⁴
- Das Berechnungsverfahren ist grundsätzlich zu kompliziert und nicht nachvollziehbar.
- Es sollte eine Erprobungsphase in das Gesetz aufgenommen werden, damit mögliche negative längerfristige Entwicklungen erkannt werden. Der Zeitpunkt sollte so gewählt sein, dass eine zweite Verteilungsberechnung erfolgen kann, aus der die Entwicklungen erkennbar werden.

Für eine sachgerechte Entscheidung zum Gesetzentwurf ist es aus Sicht des Paritätischen unerlässlich, dass dem Landtag als Grundlage Ergebnisse verschiedener Berechnungen (Gewichtung der Kriterien untereinander, verschiedene Punktvergabe) mit den Zahlen 2013 vorliegen.

³ Entwurf AG SchKG NRW § 10

⁴ Entwurf Verordnung nur AG SchKG NRW § 13

Die Kritikpunkte zu den beiden Entwürfen (Ausführungsgesetz und Rechtsverordnung) im Einzelnen:

Zum Entwurf des Ausführungsgesetzes SchKG NRW

§ 2 Beratungsstellen, Beratungskräfte

(1) Gefördert werden können nur solche Beratungsstellen, welche die Gewähr für eine fachgerechte Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz bieten, insbesondere über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen und glaubhaft machen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Beratung für die Dauer der nachfolgenden Zuteilungsperiode anzubieten.

(2) Die Beratung erfolgt im Falle des § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch Fachkräfte der Beratungsstellen nach § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, im Falle der §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch Fachkräfte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Beratungskräfte) sowie durch staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Die allgemeine Beratung kann auch durch Gruppenveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Beratungsstelle im Rahmen der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung erfolgen.

Die Unterscheidung von Leistungen nach „alle eine Schwangerschaft oder Geburt unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen“ und Leistungen, die andere Fragen berühren, ist nicht SchKG-konform. Dort ist ein Recht auf Beratung (§ 1 (1) in Verbindung mit § 2 SchKG) auch festgeschrieben zum „Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge“. Bedarfe aufgrund z. B. der demografischen Entwicklung werden im Ausführungsgesetz nicht berücksichtigt. Die Definition in der Begründung ist vom MFKJKS vorgegeben und nicht aus dem Gesetz direkt ableitbar. (Die konkrete Erläuterung findet sich nur in der Begründung für den Entwurf)

§ 5 Versorgungsschlüssel

(1) Der Versorgungsschlüssel für die Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und für die Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beträgt eine vollzeitbeschäftigte Beratungskraft auf 40.000 Einwohner je Versorgungsgebiet. § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bleibt unberührt. Auf den Versorgungsschlüssel werden die nach § 8 Satz 3 in Verbindung mit § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte mit einem Anteil von bis zu 25 vom Hundert angerechnet. Soweit Beratungsstellen landesweit Aufgaben

wahrnehmen, werden die damit betrauten Beratungskräfte auf den Versorgungsschlüssel in den Versorgungsgebieten zu gleichen Anteilen angerechnet.

Die Anrechnung der Ärzte bis 25% ist nicht realistisch, denn der Umfang der Leistung ist gering (lt. Antwort auf Kleine Anfrage im Jahr 2012 war das Beratung von 3% der Ratsuchenden – Drucksache 16/4330).

§ 8 Zuteilungsverfahren bei Überschreitung des Versorgungsschlüssels

Liegen unter Berücksichtigung der anerkannten Ärztinnen und Ärzte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 mehr Anträge in einem Versorgungsgebiet vor, als zur Erfüllung des in § 5 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind, tritt an die Stelle des Förderanspruchs nach § 7 ein Anspruch der antragstellenden Beratungsstellen auf Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren. Die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen an die antragstellenden Beratungsstellen erfolgt nach Maßgabe der §§ 9 bis 11.

Alle Einrichtungen werden durch das Zuteilungsverfahren untereinander in Konkurrenz gesetzt, dadurch wird die konstruktive Kooperation im Sinne der Ratsuchenden belastet.

§ 10 Neue Bewerber

(1) In jedem Versorgungsgebiet wird zu Beginn einer Zuteilungsperiode bis zu zwei neuen Bewerbern auf Antrag in jeweils einer Beratungsstelle bis zu je 1,0 förderfähige Beratungskraftstelle und ein Verwaltungsstellenanteil zugeteilt.

(2) Stellen in einem Versorgungsgebiet mehr als zwei neue Bewerber einen Antrag auf Zuteilung von förderfähigen Beratungskraftstellen für die nachfolgende Zuteilungsperiode, entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde über die Zuteilung

1. nach Maßgabe des besonderen Bedarfs für das neue Angebot,

2. bei gleichem Bedarf nach Maßgabe der Eignung des jeweiligen Beratungskonzepts zur Erfüllung der Beratungsaufgaben nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, des Beitrags des jeweiligen neuen Bewerbers zur Pluralität und Wohnortnähe sowie der Erfahrung des in der Beratungsstelle eingesetzten Personals.

Verbleiben aufgrund einer Beurteilung nach Satz 1 mehr als zwei Bewerber mit gleichem Rang, entscheidet das Los.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 soll sechs Monate vor Ablauf der Antragsfrist für bereits geförderte Beratungsstellen gestellt werden.

Neue Träger sollten nur dann zugelassen werden, wenn in der Region keine ausreichende Pluralität gegeben ist, bzw. ein besonderer Bedarf gedeckt werden soll. Ansonsten werden neue Träger bevorzugt, weil alle 5 Jahre 10 neue Träger mit je 1 VZÄ zugelassen werden können. Bestehende Träger können keine neuen Einrichtungen an bisher unversorgten Standorten eröffnen. Die Trägerlandschaft wird sich über die Perioden hin zu vielen kleinen Einrichtungen umstrukturieren. Das trifft nicht den Bedarf der Ratsuchenden an spezialisierten Fachkräften, die dann nicht mehr vorgehalten werden können (z. B. Ärztinnen oder Psychologinnen).

§ 13 Rechtsverordnung

Das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung nach diesem Gesetz ist durch Rechtsverordnung der für die Schwangerschaftsberatung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des für Familie zuständigen Ausschusses des Landtags zu regeln. In der Verordnung sind mindestens zu regeln:

1. die Angemessenheit der Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 2 sowie die Höhe der Finanzierungsbeteiligung des Landes;
2. die Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels und die Anrechnung von anerkannten Ärztinnen und Ärzten sowie von landesweit tätigen Beratungsstellen gemäß § 5;
3. die zuständigen Bewilligungsbehörden sowie das nähere Verwaltungsverfahren nach § 6;
4. die Einzelheiten der Zuteilung in den Fällen der §§ 8 bis 11, insbesondere die Gewichtung der Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 1 sowie das Berechnungsverfahren;
5. die Ausgestaltung der Datenerhebung nach § 12.

Die Verordnung muss bei einer Änderung der wichtigen Vorgaben wie der Gewichtung der Kriterien Einvernehmen mit beiden beteiligten Landtagsausschüssen (Familie und Gesundheit) vorsehen, nicht nur eine Anhörung.

Zum Entwurf der Rechtsverordnung

§ 13 Gewichtung der Auswahlkriterien

(1) Für die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen werden die Kriterien nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes wie folgt gewichtet:

1. Für die Ermittlung der Anzahl der Beratungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes) wird jeder erste Beratungskontakt pro Fall mit 2,5 Punkten, jeder weitere Beratungskontakt mit 1,0 Punkten gewichtet. Der Beratungsstelle im Versorgungsgebiet mit der höchsten Punktzahl pro VZÄ werden 100 Prozentpunkte zugeordnet, alle anderen Beratungsstellen erhalten in Abhängigkeit ihrer errechneten Punkte weniger Prozentpunkte.

Die Berechnung der Zahlen aus dem Controlling 2012 zeigen, dass reine § 2-Beratungsstellen bevorzugt werden. Dadurch entsteht ein Umbau der Beratungslandschaft hin zu Trägern, die ausschließlich Beratung nach § 2 anbieten sowie durch die Aufnahme neuer Träger (die ggfs. auch nur Beratung nach § 2 anbieten) auch hin zu vielen kleinen Trägern. Diese leisten qualitativ nicht dasselbe wie große bewährte Träger. Eine Lösung wäre, dass VZÄ-Anteile nur an Beratungsstellen umverteilt werden, die dasselbe Spektrum (§ 2 und § 5/6 –Beratung) anbieten wie der abgebende Träger. Dadurch würde eine Aufstockung reiner § 2-Beratungsstellen zu Lasten der Konfliktberatung vermieden.

2. Für die Ermittlung der Anzahl der durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes) werden gewichtet

a) Gruppenveranstaltungen mit 0,6 Punkten für eine Dauer bis zu zwei Stunden, mit 0,8 Punkten für eine Dauer bis zu vier Stunden und mit 1,0 Punkten für eine Dauer bis zu acht Stunden;

b) Großveranstaltungen mit 0,4 Punkten für eine Dauer bis zu zwei Stunden, mit 0,6 Punkten für eine Dauer bis zu vier Stunden und mit 0,8 Punkten für eine Dauer bis zu acht Stunden.

Der Beratungsstelle im Versorgungsgebiet mit der höchsten Punktzahl pro VZÄ werden 100 Prozentpunkte zugeordnet, alle anderen Beratungsstellen erhalten in Abhängigkeit ihrer errechneten Punkte weniger Prozentpunkte.

Die Punkte für Gruppenveranstaltungen sind zu gering. Wenn es keine Differenzierung zwischen Beratung und Gruppen gäbe, müssten die Punkte analog des geschätzten Zeitaufwandes der Beratung angeglichen werden. Die Begrenzung auf eine Anrechnung bis zu 25 % deckelt sonst die gewünschten Angebote vor allem der Sexualpädagogik und Prävention.

3. Für die Ermittlung der Dauer der Berufserfahrung (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes) erhält eine Beratungsstelle 100 Prozentpunkte, wenn die Berufserfahrung jeder einzelnen der in der Beratungsstelle festgestellten Beratungskräfte in der Schwangerschaftsberatung mindestens sieben Jahre beträgt. Weist eine Beratungskraft eine geringere Berufserfahrung auf, verringern sich die erreichten Prozentpunkte linear und anteilig zu der Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente.

(2) Je Versorgungsgebiet wird die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils höchste erreichbare Punktzahl auf das Doppelte des Durchschnitts aller in dem Versorgungsgebiet von den Beratungsstellen ermittelten Punktzahlen begrenzt.

(3) Bei der Zuteilung nach § 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes werden die in den nachfolgenden drei Teilbereichen je nach Anforderungserfüllung erreichten Prozentpunkte jeweils mit einem bereichsspezifischen Faktor multipliziert. Dieser Gewichtungsfaktor beträgt

1. 0,6 bei den durchgeführten Beratungen;
2. 0,25 bei den durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen;
3. 0,15 bei der Berufserfahrung der festgestellten Beratungskräfte.

Besser wäre es, keine Unterscheidung zwischen Beratung und Gruppenarbeit zu machen. So könnten die Profile der Einrichtungen erhalten bleiben und örtliche Absprachen mit Schwerpunktsetzungen ergäben keine Nachteile. Dazu müsste die Punktvergabe entsprechend dem Vorschlag § 13 (1) 2 angeglichen werden. Ansonsten sollte die Aufteilung der Prozente 60 % Beratung, 30 % Gruppenarbeit und 10 % Erfahrung betragen.

Diese Stellungnahme ist als Ergänzung zu der Stellungnahme der **Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege** zu sehen.

Im Übrigen unterstützt der Paritätische die Stellungnahme seiner Mitgliedsorganisation **Pro Familia Landesverband NRW** in allen Punkten.